

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 11 (1835)
Heft: 8

Artikel: Die Landsgemeinde am 30. August in Hundweil
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542443>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches
Monatsblatt.

Nro. 8.

August.

1835.

Die Formen ändern sich; ewig sind Wahrheit und Recht. Wo sind sie, das wir sie suchen? Ganz und immer: nirgends; heller und fester: bald da, bald dort.
Johannes Müller.

554411
Die Landsgemeinde am 30. August in
Hundweil.

Auf den 30. August hatte der grosse Rath die dritte außerordentliche Landsgemeinde über die Vorschläge der Revisionsscommission, und zwar nach Hundweil einberufen. Es waren vier Abschnitte der neuen Gesetzgebung, nämlich über den Schuldentrieb, das Zeddelwesen, das Wechselrecht und das Steuerwesen, über welche dieselbe zu entscheiden hatte. In seiner Kundmachung ließ der Rath an alle stimmfähigen Landleute die „ernste Aufforderung“ ergehen, der Landsgemeinde beizuwöhnen; dennoch sah Federmann einer besonders kleinen Versammlung entgegen. Wie bei den schweizerischen Völkerschaften überhaupt nach ihrer warmen Theilnahme an den politischen Angelegenheiten allerwärts eine Abspaltung eingetreten ist, so zeigt sich diese besonders auch in Außerrohden. Von der Verbesserung des Landbuchs hat sich die öffentliche Aufmerksamkeit den Straffencorrectionen zugewendet, die jetzt in fast allen Theilen des Landes angeregt, oder bereits ausgeführt werden. Die vorliegenden Abschnitte trugen aber auch noch ihre eigenthümlichen Gründe in sich, warum sie eine große Anzahl unserer Landsleute wenig an die Land-

gemeinde lockten. Die Bestimmungen des Wechselrechtes stehen der Mehrheit derselben ungefähr so ferne, als die Regeln der arabischen Grammatik; Zeddelwesen, Schuldentrieb und Steuerwesen sind nothwendige Uebel, von denen Tausende so wenig als möglich reden hören, sintelal sie nicht ganz zu beseitigen sind. Die Menge, die in Pfanden liegt, muß alle Vorschläge über den Schuldentrieb recht ekelhaft finden; an andern Landsgemeinden darf sich der Verschuldete dieses ganze Unzeug vom Leibe weisen und es vergessen; diesesmal mußte er seine Folterkammer neu einrichten helfen, und wer hätte ihm einen großen Eisern dafür zumuthen mögen! Aehnliche Bemerkungen über die übrigen Abschnitte müssen sich sogleich jedem aufdringen.

Wenn gleichwohl nach glaubwürdigen Schätzungen ungefähr 7000 Landsleute auf dem Landsgemeindeplatze eintrafen, ob schon die Witterung am Samstage viele derselben aus entfernten Gegenden hatte abschrecken müssen, so wurden wol alle Erwartungen übertroffen. Die Leitung der Verhandlungen übernahm Herr Landammann Nagel, der dieses Gefäßt wegen die Tagsatzung vor ihrer Aufhebung verlassen hatte. Mit allgemeinem und ausgezeichnetem Beifalle wurde seine Eröffnungsrede aufgenommen, die wir unsern Lesern hier mittheilen:

T. T.

Wenn die im April dieses Jahres auf dieser Stätte gehaltene Landsgemeinde, des dichtesten Schneegestöbers ungeschickt, beschlossen hat, über einen Theil der ihr vorgelegten Gesetzesvorschläge artikelweise abzustimmen, und damit den Beweis gab, daß sie die Wichtigkeit derselben erkannte; wenn sie ferner mit eben so entschiedener Mehrheit den Beschuß fasste, sich im Herbst wieder zu versammeln, um über die Gesetzesabschnitte zu entscheiden, die die Revisionskommission bis dahin entworfen haben werde, so läßt sich wohl mit Zuversicht glauben, daß sich die große Mehrheit des appen-

zellischen Volkes mit dem Gedanken an eine fortschreitende Verbesserung der Landesgesetze vertraut gemacht habe, und auch viele von denjenigen, die früher aus unbegrenzter Abhängigkeit an das Bestandene jeder Veränderung entgegen waren, zu der Beruhigung gelangt seien, daß auch die Freunde und Beförderer der Revision alt hergebrachte Rechte und Uebungen, so weit sie sich im Laufe der Zeiten als gut bewährt haben, zu achten wissen, und daß es überhaupt einem Volke nie fehlen kann, so lange es das Recht hat, diejenigen, denen es die Verbesserung der Institutionen übergeben will, selbst zu wählen und über Alles, was sie entwerfen, sein Ja oder Nein zu geben.

Die Erfahrung, getreue, liebe Landleute! ist die beste Lehrerin. Es wäre Thorheit, etwas auf die Seite zu legen, blos weil es alt und nicht von uns ausgegangen ist; aber eben so große Thorheit, die Erkenntnisse einer vorgerückten Zeit nicht benützen und das nicht verbessern zu wollen, was sich als mangelhaft gezeigt hat. An der Hand der Erfahrung, dieser treuen Lehrerin, wollen wir auf dem Wege einer besonnenen, den Bedürfnissen des Landes angemessenen Revision vorwärts zu gehen suchen. Wir wollen prüfen und das Gute behalten. Daß dies bisher unser Streben war, dafür mag die von der großen Mehrheit des Volkes genehmigte und von der gesammtten Eidgenossenschaft garantirte Verfassung unseres Landes zeugen, in welcher die Rechte und Freiheiten, die uns durch hundertjährigen Besitz theuer und werth geworden sind, treu bewahrt werden; dafür mögen auch die bisher bearbeiteten Gesetzesabschnitte zeugen, in welche Vieles von dem niedergelegt wurde, was schriftlich und mündlich von den Vätern auf uns gekommen ist. Die Kommission hat nicht etwa nur nach Neuem und Anderem gehascht, sondern zu wählen gesucht, was sie, ob alt oder neu, dem Vaterland für gut und nützlich erachtete.

Sie weiß zwar wohl, daß auch das Ergebniß ihrer diesmaligen Arbeiten, welches heute, getreue, liebe Landleute!

Euerm Entscheide unterlegt wird, keineswegs den höhern Forderungen der jetzigen Zeit vollständig entspricht; sie darf aber glauben, daß es den Uebergang zum Bessern öffne, denn über jedes menschliche Werk richtet die Zeit; sie entwickelt das Gute, das darin liegt und enthüllt seine Mängel. Darum eben ist das Recht eines freien Volkes, den innern Haushalt je nach eigenem Bedarf zu ordnen, und Gesetze, die seinem Wohl nicht förderlich waren, je nach eigenem Belieben auf verfassungsmäßigem Wege wieder abzuändern, ein kostliches Recht.

Weil es aber nicht gut ist, eine zu große Beweglichkeit, einen stäten Wechsel in Verfassung und Gesetze zu bringen, so soll über das, was einmal angenommen ist, die Zeit gerichtet haben, ehe man wieder ändert; denn der Werth oder Unwerth der Gesetze thut sich nicht auf dem Papiere, sondern erst in ihrer Anwendung kund. Jede Abänderung soll aber nach den Forderungen der Vernunft eine Verbesserung sein, und dies kann sie nur dann werden, wenn die Folgen gesetzlicher Bestimmungen in's Leben getreten sind. Lassen wir daher über Alles, was wir uns selbst zum Gesetze gemacht haben, oder noch machen werden, die Erfahrung richten, wie sie gerichtet hat über das, was vor uns war. Sie weise uns den Weg zum Bessern, von dem uns weder eine unbedingte Vorliebe für das Alte, noch für das Neue absleiten soll.

Fragen wir uns darum, getreue, liebe Landleute! nie, was ist alt? oder, was ist neu? Fragen wir uns, was ist gut und was ist recht? Vertilgt sei unter uns, was auch nur den Schein von Partheinamen trägt; vertilgt der Name alt und neu! Denn aus dem Alten geht, wie der Baum aus dem Kern, das Neue hervor, und im Neuen frischt sich die Lebenskraft des Alten wieder auf. Wir sind Alle die Enkel derselben Väter, die den Keim der Freiheit in den Schoos unsers Alpenlandes legten; wir Alle haben die Pflicht und sollen auch den Willen haben, diesen Keim

zu nähren und zu pflegen mit treuem und redlichem Sinn,
auf daß der Baum der Freiheit und des Rechtes immer
festere Wurzel fasse und reiche Früchte noch unsern spätesten
Enkeln bringe.

Dazu möge der Gott, der bis anhin so gütig über unserm
Vaterlande gewaltet hat, und zu dem wir, bevor wir zu
den heutigen Geschäften übergehen, unser Gemüth in stillem
Gebete erheben, uns fortan sein Schutz und Segen verleihen.

Die so viel würdigere artikelweise Abstimmung wurde
von der Mehrheit für den ersten und vierten Abschnitt, den
Schuldentrieb und das Steuerwesen betreffend, vorgezogen.
Alle Artikel des Schuldentriebs wurden übrigens angenommen,
und nur der 18., über den kurzen Schuldentrieb, mußte zwei
Mal an die Abmehrung gebracht werden; die meisten Mehre
waren aber ziemlich klein. Im Abschnitte vom Steuerwesen
wurde der gerechteste Artikel, der letzte nämlich, von der
Nachzahlung vorenthaltener Steuern, erst nach der siebenten
Abmehrung angenommen, und die vier ersten Beamteten
vom obern Stuhle mußten herbeigerufen werden, ehe die
Mehrheit für denselben entschieden werden konnte. Gegen
den ersten Artikel sprach sich die Mehrheit so entschieden aus,
daß er schon nach der zweiten Abmehrung als verworfen
erklärt werden konnte. Er lautete, wie folgt:

„1. Allgemeine Steuerpflicht.

„Jeder Landmann und jeder im Lande Niedergelassene,
„der zweihundert Gulden oder mehr Vermögen hat, ist ver-
„pflichtet, die Hälfte davon zur Bestreitung der Landes-
„oder Gemeindsbedürfnisse zu versteuern.

„Wer weniger als zweihundert Gulden Vermögen besitzt,
„kann nach Umständen zu verhältnismäßigen Beiträgen an
„den Unterhalt der Armen angehalten werden.“

„Vermögen, das dem Lande, oder den Gemeinden gehört,
ist steuerfrei.“

Es mögen sich mancherlei Interessen vereinigt haben, diese Artikel verwerfen zu machen, und von verschiedenen Stimmen wird auch die Ursache in verschiedenen Bestimmungen desselben gesucht. Wir zweifeln selber nicht, es gebe noch so schlechte Denkrechner, daß sie nicht entziffern, wie sie bei unsren Verhältnissen ordentlich gleichviel zu steuern haben, ob die Hälfte oder ein Drittel des Vermögens als steuerpflichtig erklärt werde; wir begreifen auch, daß Leute, welche die Unbilligkeit, die jeder Reparitionsfuß mit sich führt, nicht kennen zu lernen im Falle waren, gegen den ersten Abschnitt des Artikels eingenommen werden könnten; wirtheilen aber durchaus die Ansicht derjenigen, die im Glauben stehen, es sei der Artikel vornehmlich wegen seines zweiten Abschnittes durchgefallen. Ärmere Gemeinden finden eine große Gefahr für sich in der Bestimmung, daß Leute, die weniger als zweihundert Gulden versteuern, nur zu verhältnismäßigen Beiträgen an den Unterhalt der Armen angehalten werden mögen; sie haben von solchen Leuten bisher unter verschiedenen Formen einen nicht unbedeutenden Theil aller ihrer Abgaben bezogen und besorgen, es möchte, wenn diese Beiträge wegfallen müßten, die Last der Abgaben für ihre wenigen wohlhabendern Bewohner so schwer werden, daß diese allmälig immer mehr nach reichern Gemeinden auswandern würden. Man betrachtet die neue Bestimmung als den Untergang der ärmern und den Vortheil der reichern Gemeinden, und diese Besorgniß mag zu dem Ausschlage wesentlich beigetragen haben.

Von den beiden Abschnitten über das Zeddelwesen und das Wechselrecht haben wir nur nachzutragen, daß beide ohne artikelweise Behandlung, sogar ohne Ablesung derselben, so gleich mit großer Mehrheit bestätigt wurden.

Alle Besorgnisse wegen Störung des ruhigen Geschäftsganges aus diesem oder jenem Grunde zeigten sich als völlig unbegründet; es herrschte vielmehr von Anfang bis zum Ende der Verhandlungen volle Ruhe und allgemeine Beobachtung

des würdigsten Anstandes. Wir dürfen uns dessen um so mehr freuen, da vielleicht nie eine Landsgemeinde von Eidgenossen aus so vielen Kantonen besucht worden ist. Es hatte nämlich die Direction der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft die diesjährige Versammlung dieses Vereins auf den 1. Herbstmonat nach Trogen auskündet, weil sie den Mitgliedern aus andern Kantonen zugleich den Anlaß verschaffen wollte, eine Landsgemeinde zu sehen. Diesen Anlaß benutzten Eidgenossen aus vierzehn Kantonen. Wir haben mit Interesse ihre mannigfältigen Bemerkungen über die Landsgemeinde gehört. Im Allgemeinen war der Eindruck ein entschieden günstiger. Den meisten Tadel fand der Umstand, daß bei einer so zahlreichen Versammlung keine Discussion stattfinden könne; einzelne Stimmen fanden sogar in einer bloßen Abstimmung für und wider die allfälligen Vorschläge etwas nicht viel Besseres, als den berüchtigten Wechselbalg, das Veto; diesen wurde bemerkt, wie groß die Verschiedenheit schon darum sei, weil beim Veto im Augenblicke der Abstimmung die Obrigkeit fast keinen Einfluß, hingegen die Auffregung der Leidenschaft allen möglichen Spielraum habe, während an unsern Landsgemeinden die Obrigkeit im entscheidenden Augenblick alle ihre Gründe geltend machen könne. Der größte Beifall, wir dürfen beifügen eigentliche Bewunderung, fand die volle Ruhe, mit der nach ausgesprochenem Ergebnisse der Abmehrung sogleich alle Parteien, bei noch so verschiedener Ansicht, dem Geseze gegenüber sich zufrieden gaben. Sehr angenehm waren auch Einzelne überrascht, die in der Meinung gestanden hatten, weil das Volk an diesem Tage sein Gewicht so sehr fühle, so müsse man auf Ungezogenheiten gefaßt sein, wenn man in Wirthshäusern u. s. w. sich unter die Massen wage; statt der gesürchteten Derbheiten tönte ihnen harmonischer Gesang entgegen und nur ungern rissen sie sich los von den Kreisen erhebender Freude. Möge der Zeitpunkt nicht ferne sein, wo die Röheit aus ihren letzten Schlupfwinkeln verscheucht wird und

auch in X, Y und Z der überraschte Fremde ausrufen könne: Welch ein ehrenwerthes Volk!

554401

Jahresbericht an die Synode von Decan Frei.

(Beschluß.)

In mehrern Gemeinden besteht noch die Sitte, daß bei Beerdigungen am Donnerstag und Freitag kein Kirchengesang stattfindet, wenn die Verwandten den Vorsänger nicht besonders bestellen und bezahlen, was begreiflich von armen oder kargen Verwandten unterlassen wird. In Rehtobel ist dieser Missbranch abgeschafft worden; Organist und Vorsänger haben ohne weitere Ausnahme an jedem Wochentage ihres Amtes zu warten, so oft gepredigt wird. — Obwohl diese Gemeinde von der ersten Auflage des neuen Gesangsbuches nur 56 Exemplare erhalten konnte, so beschloß sie doch den 18. Jänner mit starkem und einhelligem Mehr die Einführung desselben und wird den Beschluss vollziehen, sobald die zweite Auflage vollendet sein wird. — Für den Confirmandenunterricht ist die Sammlung biblischer Sprüche von Weishaupt zu ausschließlicher Benutzung eingeführt worden. — Die drei neuen Schulhäuser dieser Gemeinde, welche zu Anfang dieses Jahres bezogen wurden, deuten auf einen guten Lebensodem im Schulwesen. Den 16. Wintermonat war die Bestellung einer Schulcommission durch die Kirchhöre vorangegangen. Die neue Commission hat ihre wohltätige Wirksamkeit mit der Bearbeitung einer Schulordnung, die sodann von den Vorstehern bestätigt wurde, und mit der ebenfalls von den Vorstehern genehmigten Einführung des zwinglischen Lesebüchleins und des Kinderfreundes von Schultheß²³⁾ in vier Schulen auf Kosten der Gemeinde begonnen.

²³⁾ Schweizerischer Kinderfreund. Ein Lesebuch für Bürger- und